



# Merkblatt zum Beteiligungsabzug und Holdingprivileg

**Gültig ab der im Kalenderjahr 2011 endenden Steuerperiode –  
§§ 72, 72a, 73, 75, 79 und 82 Steuergesetz (StG)  
Vergleiche auch Änderung gemäss Weisung der Finanzdirektion über  
die Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten  
Gesellschaften vom 12.11.2010 (Zürcher Steuerbuch Teil I Nr. 26/052).**

## A. Grundlagen

Gemäss Zürcher Steuergesetz sind seit 1. Januar 2001 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften spezielle Regelungen bei der Gewinn- und Kapitalsteuer in Kraft:

- § 72 StG: Beteiligungsabzug: Grundsatz;
- § 72a StG: Beteiligungsabzug auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen;
- § 73 StG: Gewinnsteuer von Holdinggesellschaften;
- § 75 StG: Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten;
- §§ 79 und 82 StG: Kapitalsteuer.

## B. Beteiligungsabzug (§ 72 und 72a StG)

Beteiligungen sind Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile und Partizipations-scheine. Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine und Gründeranteilscheine, Obligationen, Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Anteile an Anlagefonds und andere Guthaben.

I. Beteiligungen

Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören unter bestimmten, unterschiedlichen Voraussetzungen als Gewinn verbuchte Ausschüttungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

II. Ertrag aus Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen sind alle ordentlichen und ausserordentlichen Gewinnausschüttungen wie Dividenden und Liquidationsüberschüsse, sofern sie als Gewinn besteuert werden, inklusive rückforderbare ausländische Quellensteuern und Rückerstattungen der pauschalen Steueranrechnung. Kapitalrückzahlungen gelten als Ausschüttungen, soweit sie die Gestehungskosten übersteigen. Keine Erträge aus Beteiligungen sind insbesondere Leistungen, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Diese Erträge unterliegen nur dann dem Beteiligungsabzug, wenn sie von Beteiligungen stammen, an denen die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist oder wenn die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken aufweist.

1. Gewinnausschüttungen

Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Buchgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen sowie Erlöse aus der Veräusserung von dazugehörigen Bezugsrechten,

2. Kapital- und Aufwertungsgewinne

– sofern die Beteiligung wenigstens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft begründete. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligung am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatte;

– soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt;

– sofern die veräusserte Beteiligung während wenigstens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die Gestehungskosten entsprechen dem Erwerbspreis der Beteiligung sowie den Investitionen in die Beteiligung, welche seit dem Erwerb erfolgt sind. Dazu gehören offene und als Gewinn besteuerte verdeckte Kapitaleinlagen sowie offene und verdeckte Sanierungszuschüsse. Sie werden reduziert um Abschreibungen, welche in Zusammenhang mit Ausschüttungen stehen und zu einer Kürzung des Ertrags, welcher dem Beteiligungsabzug auf Dividenden unterliegt, geführt haben.

Auf buchmässigen Aufwertungen gemäss Art. 670 OR und auf Aktivierungen von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen wird der Beteiligungsabzug unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie auf Buchgewinnen aus Veräusserungen von Beteiligungen. Dies führt aber zu einer Erhöhung der Gestehungskosten der aufgewerteten Beteiligung, soweit der Buchgewinn aus der Aufwertung dem Beteiligungsabzug unterliegt.

Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

III. Berechnung des Nettoertrags Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht der Differenz zwischen dem Ertrag aus Beteiligungen einerseits und dem Finanzierungsaufwand, Verwaltungsaufwand und Abschreibungen andererseits.

1. Finanzierungsaufwand Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen, Kommissionen und weitere Aufwendungen, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Beteiligungen entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen genau berechneten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.

2. Verwaltungsaufwand Als Verwaltungsaufwand sind grundsätzlich 5 Prozent des Ertrags der Beteiligungen, für deren Erträge die Ermässigung beansprucht wird, anzurechnen. Allfällig tieferer Verwaltungsaufwand ist von der steuerpflichtigen Gesellschaft geltend zu machen und nachzuweisen.

3. Abschreibungen und Wertberichtigungen Der Ertrag aus Beteiligungen ist um Abschreibungen und Wertberichtigungen zu kürzen, welche mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang stehen. Der Nachweis, dass kein Zusammenhang mit der Ausschüttung besteht, obliegt der steuerpflichtigen Gesellschaft.

IV. Berechnung der Ermässigung der Gewinnsteuer Die prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist nach der folgenden Formel auf drei Dezimalen abgerundet zu berechnen:

$$\frac{\text{Nettoertrag aus Beteiligungen} \times 100}{\text{steuerbarer Reingewinn Gesamt}}$$

In Fällen mit geteilter Steuerhoheit, bei welchen entweder die objektmässige (z.B. bei Kapitalanlageliegenschaften) oder die quotenmässig-direkte Ausscheidungsmethode zur Anwendung kommt, ist der Beteiligungsabzug nach dem Verhältnis des auf den Kanton Zürich entfallenden Teils des Nettobeteiligungsertrags zu dem nach den Regeln der Steuerauscheidung der zürcherischen Steuerhoheit unterliegenden Gewinns zu berechnen.

V. Kürzung des Beteiligungsabzugs Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzugs. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen in kausalem Zusammenhang stehen.

VI. Abschreibungen auf den Gestehungskosten (§ 64 Abs. 1 Ziffer 5 StG) Abschreibungen auf Beteiligungen von 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft können dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, wenn eine nachhaltige Erholung des Wertes der Beteiligungen eingetreten ist und die seinerzeitige Abschreibung geschäftsmässig nicht mehr begründet ist.

VII. Beteiligungsabzug und pauschale Steueranrechnung Die steuerpflichtige Gesellschaft kann nicht auf den Beteiligungsabzug verzichten, um Kürzungen bei der pauschalen Steueranrechnung zu verhindern.

VIII. Verfahren Der Beteiligungsabzug ist mit der Steuererklärung geltend zu machen. Er wird nicht von Amtes wegen gewährt. Für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals an anderen Gesellschaften ist die für die direkte Bundessteuer ab Geschäftsjahr 1997 erstellte Liste nachzuführen und der Steuererklärung beizulegen. Diese muss für jede einzelne Beteiligung folgende Angaben enthalten:

- Erwerbsdatum und Erwerbspreis;
- Buchwert;
- Als Gewinn besteuerte stille Reserve;
- Veränderungen der Gestehungskosten.

Der Nachweis der Gestehungskosten bei Veräusserungen obliegt nach den allgemeinen Regeln über die Beweislastverteilung der steuerpflichtigen Gesellschaft.

## C. Beispiel

(Beteiligungsabzug bei Gewinnausschüttungen und Gewinn aus Verkauf einer Beteiligung)

### 1. Sachverhalt:

#### Bilanz X AG

	CHF		CHF
Diverse Aktiven <sup>1)</sup>	3'200'000	Diverse Passiven	2'200'000
Beteiligung Y AG <sup>2)</sup>	200'000	Aktienkapital und Reserven	1'600'000
Beteiligung Z AG	400'000		
	<b>3'800'000</b>		<b>3'800'000</b>

#### Erfolgsrechnung X AG

Betriebsaufwand	490'000	Betriebsertrag	700'000
Abschreibungen auf Beteiligung Z AG	10'000	Beteiligungserträge	
Finanzierungsaufwand	100'000	(Gewinnausschüttungen)	60'000
Steuern	60'000	Kapitalgewinn aus Verkauf	
Reingewinn	500'000	Beteiligung A AG <sup>3)</sup>	400'000
	<b>1'160'000</b>		<b>1'160'000</b>

1) Gewinnsteuerwert = CHF 3'600'000

2) Gewinnsteuerwert = CHF 300'000

3) Gewinnsteuerwert = CHF 1'100'000; Verkaufspreis = CHF 1'500'000; Gestehungskosten = CHF 1'200'000

### 2. Ermittlung des Nettobeteiligungsertrages:

a) Aktiven laut Bilanz	3'800'000	
+ besteuerte Abschreibungen insgesamt	500'000	
Total	<b>4'300'000</b>	100,000%

Beteiligungen laut Bilanz	600'000	
+ besteuerte Abschreibungen auf Beteiligung Y AG	100'000	
+ Gewinnsteuerwert Beteiligung A AG (im Zeitpunkt der Veräusserung) <sup>1)</sup>	1'100'000	
Total	<b>1'800'000</b>	41,860%

b) Beteiligungserträge		
auf Gewinnausschüttungen	60'000	
– Abschreibung in Zusammenhang mit Gewinnausschüttung <sup>2)</sup>	– 10'000	
	<b>50'000</b>	50'000

auf Kapitalgewinn	400'000	
– Differenz Gewinnsteuerwert-Gestehungskosten <sup>1)</sup>	– 100'000	
	<b>300'000</b>	300'000

Massgeblicher Ertrag	350'000	
– 41,860% Anteil Finanzierungsaufwand von CHF 100'000	– 41'860	
– 5% Anteil Verwaltungsaufwand von CHF 350'000 <sup>3)</sup>	– 17'500	
Nettoertrag aus Beteiligungen	<b>290'640</b>	

1) Gewinnsteuerwert = CHF 1'100'000; Verkaufspreis = CHF 1'500'000; Gestehungskosten = CHF 1'200'000

2) im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung erfolgt

3) 5% vom massgeblichen Ertrag

### 3. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer:

$\frac{\text{Nettobeteiligungsertrag CHF } 290'640 \times 100}{\text{Steuerbarer Reingewinn Gesamt CHF } 500'000} =$	58,128%
--	---------

### 4. Berechnung der einfachen Staatssteuer:

Einfache Staatssteuer vom Reingewinn (8% von 500'000)	40'000
Abzüglich Beteiligungsabzug: 58,128% von CHF 40'000	– 23'251
Einfache Staatssteuer vom steuerbaren Reingewinn	<b>16'749</b>

## D. Holdinggesellschaften (§ 73 StG)

### I. Voraussetzungen zur Besteuerung als Holdinggesellschaft

Holdinggesellschaften im Sinne von § 73 StG sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Besteuerung als Holdinggesellschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden.
- b) Der hauptsächliche Zweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen (Aktien, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) liegen. Die Beteiligung an Personengesellschaften rechtfertigt das Holdingprivileg nicht, weil Gewinn und Kapital nicht dreifach besteuert werden. Das Gleiche gilt für Schuldverhältnisse wie Darlehen, Vorschüsse und Obligationenanleihen.
- c) Als Nebenzweck darf die Gesellschaft nur Tätigkeiten ausüben, die keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz darstellen.
- d) Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der dauernden Verwaltung von Beteiligungen nur untergeordnete Bedeutung zukommen.
- e) Die Verkehrswerte der Beteiligungen oder die Beteiligungserträge müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Beteiligungserträge sind die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Gewinnanteile, also Leistungen, die bei der Unternehmung, an der die Beteiligung besteht, nicht Aufwand, sondern Gewinnausschüttungen darstellen, sowie Kapitalgewinne von Beteiligungen von 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft.

### II. Zu den zulässigen Nebenzwecken

#### 1. Verwaltung der Holdinggesellschaft

Aktivitäten, die sich auf die Holdinggesellschaft selbst beziehen, sind zulässig. Darunter fallen die Geschäftsführung der Holdinggesellschaft, die Anlage des eigenen Vermögens, das eigene Rechnungswesen und Tätigkeiten, die sich aus der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Holdinggesellschaften ergeben, wie Ausübung von Verwaltungsratsfunktionen und Teilnahme an Generalversammlungen.

#### 2. Hilfstätigkeiten für den Konzern

Zu den zulässigen Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamt-Konzerns gehört u.a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingssystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften. Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für die Aktivitäten, welche im Interesse des Gesamtkonzerns ausgeübt werden, kann den Tochtergesellschaften zu marktmässigen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der cost-plus Methode mit einem Zuschlag von 5 Prozent. Die Entschädigungen der Tochtergesellschaften müssen aber im Vergleich zum erzielbaren Ergebnis aus dem beteiligungsbezogenen Bereich untergeordneten Charakter haben. Andernfalls ist von einer unzulässigen Geschäftstätigkeit auszugehen.

#### 3. Führung von Tochtergesellschaften

Die Führung von Tochtergesellschaften ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Ergebnis muss eine Holdinggesellschaft mit untergeordneten Managementaufgaben und nicht eine Managementgesellschaft mit Beteiligungen vorliegen. Ferner muss vorausgesetzt werden, dass die mit der Führung von Tochtergesellschaften beauftragten Personen zivil- und sozialversicherungsrechtlich bei der Holdinggesellschaft angestellt sind oder der damit verbundene Aufwand der Holdinggesellschaft belastet wird.

#### 4. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck nur dann zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist. Im Allgemeinen ist aber auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, da die Entwicklung von Erfindungen aufgrund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Auch diese Aktivitäten stellen in der Regel eine mit dem Holdingprivileg nicht zu vereinbarende Geschäftstätigkeit dar.

<p>Vorbehältlich nachstehender Ziffern 2 bis 4 entrichten Holdinggesellschaften keine Gewinnsteuer.</p>	<p>III. Gewinnsteuer 1. Grundsatz</p>
<p>Gemäss § 73 Abs. 2 StG werden Erträge aus zürcherischem Grundeigentum zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. Als Ertrag gilt der gesamte Ertrag aus Vermietung und Verpachtung inklusive des marktmässig ermittelten Mietwerts für die selbst genutzten Liegenschaften. Vom Ertrag können abgezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Aufwand für den Unterhalt;</li> <li>– der Aufwand für die Verwaltung bis maximal 5 Prozent des Mietertrages;</li> <li>– die auf die Liegenschaften entfallenden Schuldzinsen;</li> <li>– Der Anteil am gesamten Finanzierungsaufwand, welcher auf die Liegenschaften entfällt, entspricht dem auf drei Dezimalen genau berechneten prozentualen Verhältnis der Gewinnsteuerwerte der Liegenschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven. Einer effektiv höheren hypothekarischen Belastung kann bei entsprechendem Nachweis durch die steuerpflichtige Gesellschaft Rechnung getragen werden;</li> <li>– anteilige Gewinn- und Kapitalsteuern.</li> </ul>	<p>2. Erträge aus zürcherischem Grundeigentum</p>
<p>Auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen von Beteiligungen gemäss § 72 (vgl. Abschnitt B. II.), welche schon vor dem Statuswechsel in eine Holdinggesellschaft gehalten worden sind und innert zehn Jahren nach dem Statuswechsel veräussert werden, oder wenn die Holdinggesellschaft liquidiert wird, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- und Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. Auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen von Immaterialgüterrechten, welche schon vor dem Statuswechsel in eine Holdinggesellschaft gehalten worden sind und innert zehn Jahren nach dem Statuswechsel veräussert werden, oder wenn die Holdinggesellschaft liquidiert wird, wird eine Jahressteuer von 6 Prozent des Kapital- und Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt. Der Liquidation gleichgestellt ist die Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton. Der Kapital- und Aufwertungsgewinn wird jedoch nicht besteuert, soweit er auf stille Reserven entfällt, die nach dem Statuswechsel entstanden sind.</p>	<p>3. Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen und Immaterialgüterrechten (§ 75 StG)</p>
<p>Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.</p>	<p>4. Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Einkünften beansprucht wird</p>
<p>Erfüllt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, welche als Holdinggesellschaft gemäss § 73 StG besteuert wurde, die Voraussetzungen von § 73 Abs. 1 StG nicht mehr und wird deshalb neu ordentlich gemäss § 71 StG besteuert, kann sie die stillen Reserven, welche in jenem Zeitraum entstanden sind, währenddem sie nach § 73 StG besteuert wurde, im Zeitpunkt des Übergangs zur ordentlichen Besteuerung ohne Gewinnsteuerfolgen in der Steuerbilanz offen legen. Verluste, die entstanden sind, währenddem die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 73 StG als Holdinggesellschaft besteuert wurde, können nach dem Statuswechsel (Übergang zur ordentlichen Besteuerung nach § 71 StG) nicht mehr zur Verrechnung gebracht werden.</p>	<p>5. Übergang zur ordentlichen Besteuerung</p>
<p>Nach § 79 StG gehören zum steuerbaren Eigenkapital das einbezahlte Grund-, Gesellschafts- oder Stiftungskapital die offenen sowie die stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung als Gewinn versteuert worden wären. Ferner wird das steuerbare Eigenkapital gemäss § 80 StG um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, welches von nahestehenden Gesellschaften oder Personen stammt und dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	<p>IV. Kapitalsteuer</p>
<p>Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Einschätzungsverfahren. Sie haben die normale Steuererklärung mit Geschäftsabschluss (§ 83 Abs. 3 StG) einzureichen. Das kantonale Steueramt entscheidet über die Besteuerung nach § 73 StG. Das Holdingprivileg wird nur auf Antrag und nicht von Amtes wegen eingeräumt.</p>	<p>V. Verfahren</p>





